

# Statuten Swiss Barkeeper Union (SBU)

## ALLGEMEINES

### 1. Allgemeines, Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Swiss Barkeeper Union, abgekürzt SBU, besteht ein Verein gemäß Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Der Sitz der SBU befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 1.3. Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

### 2. Sinn und Zweck

Die Swiss Barkeeper Union bezweckt durch Zusammenschluss von Personen, die vorwiegend im Barberuf tätig sind:

- 2.1. die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen.
- 2.2. die Aus- und Weiterbildung eines tüchtigen und fachkundigen Nachwuchses.
- 2.3. die berufsspezifische Beratung.
- 2.4. die Förderung des Fachwissens.
- 2.5. die Förderung der Zusammenarbeit und der Beziehungen mit gleichgesinnten Vereinen und mit Firmen aus der Getränke- und Zulieferindustrie.
- 2.6. die Pflege eines regelmäßigen Kontakts zu den in der International Bartenders Association (IBA) zusammengeschlossenen Verbänden.
- 2.7. Herausgabe eines Fachorgans zur Information der Mitglieder und Präsenz im Internet.

### 3. Massnahmen

Die Swiss Barkeeper Union:

- 3.1. führt Seminare und andere Weiterbildungsveranstaltungen durch. Die Bar Academy ist das Kursprogramm der SBU.
- 3.2. organisiert Wettbewerbe, Cocktail-Competitions und weitere Events.
- 3.3. trägt mit vielfältigen öffentlichen Auftritten dazu bei, dass der Beruf des Barkeepers in der breiteren Öffentlichkeit zu größerer Bekanntheit und Ansehen kommt.
- 3.4. veranstaltet einmal im Jahr die Offizielle Schweizer Cocktail Meisterschaften in den jeweils aktuellen Disziplinen.
- 3.5. unterstützt Schulen und andere Berufsverbände im Bereich der Ausbildung.
- 3.6. delegiert die Sieger der Schweizer Meisterschaften an die Weltmeisterschaften.

- 3.7. garantiert, dass die in Zusammenarbeit mit der Getränkeindustrie gesponserten und veranstalteten Mixwettbewerbe nach dem international geltenden Reglement ablaufen.
- 3.8. ist im Rahmen der IBA-Mitgliedschaft an der jährlichen Ausrichtung eines Schulungsprogramms im IBA-Trainingscenter beteiligt, wo junge talentierte Barkeeper auf Kosten der IBA-Mitgliedsländer geschult werden.

## 4. Mitgliedschaft

Grundsätzlich besteht die SBU aus:

- Aktivmitgliedern
- Aktiv IBA Ausland-Mitgliedern
- Friends
- Sponsoren / Supporter / Partner
- Ehrenmitgliedern

### 4.1. Aktivmitglied:

Aktivmitglied kann werden, wer aktiv im Barberuf arbeitet und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1) Berufspraxis von mind. 2 Jahren oder 4 Saisonstellen und aktiv an der Bar tätig.
- 2) Bestandener Eintrittstest oder bestandener SBU Diploma Course.

Die GV entscheidet über die definitive Aufnahme.

### 4.2. Aktiv IBA Ausland-Mitglied:

Eine Person, die schon in einem der IBA angehörenden Verein als Aktiv-Mitglied eingeschrieben ist, kann Aktiv-Mitglied der SBU werden. Die Landesmeisterschaft darf aber nur in einem Land bestritten werden.

Ein im Ausland tätiges Aktiv-Mitglied der SBU bleibt weiterhin Aktiv-Mitglied.

Schreibt es sich bei einem anderen der IBA angehörenden Verein ein, kann es als IBA-Ausland-Mitglied in der SBU verbleiben.

### 4.3. Friends:

Einzel- oder juristische Personen, welche die Bestrebungen der SBU unterstützen möchten, können als SBU-Friends aufgenommen werden.

### 4.4. Sponsoren / Supporter / Partner

Sponsoren, Supporter und Partner sind bei der SBU willkommen und profitieren von attraktiven Gegenleistungen. Über die Aufnahme von Einzel- oder juristischen Personen als Sponsoren, Supporter oder Partner entscheidet der Vorstand. In einem separaten Vertrag wird die Zusammenarbeit definiert. Sie dürfen an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### 4.5. Ehrenmitgliedschaft:

Personen, die sich um die SBU besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Desgleichen kann ein verdienter Präsident zum Ehrenpräsident ernannt werden.

## 5. Beiträge

- 5.1. Aktivmitglieder und Friends bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 5.2. Die Sponsoren, Supporter und Partner entrichten einen mit dem Vorstand festgelegten Betrag, welcher im Vertrag geregelt ist.
- 5.3. Alle Guthaben auf den Namen der Swiss Barkeeper Union und der Bar Academy sind Vereinsvermögen.
- 5.4. Aktiv-Mitglieder sind nach 40-jähriger Mitgliedschaft oder nach dem 65. Altersjahr von der Beitragspflicht befreit.

## 6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft in der SBU geht verloren:

- 6.1. durch den Tod des Mitglieds.
- 6.2. durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung zuhanden des Vorstands bis Ende Oktober auf das Kalenderjahrende.
- 6.3. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied durch sein aktives oder passives Verhalten das Ansehen der SBU schädigt.
- 6.4. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zweier Jahre ohne Information an den Vorstand.

Bei Ausschluss muss die Mehrheit des Vorstandes damit einverstanden sein. Das Mitglied muss schriftlich darüber informiert werden.

# ORGANE

## 7. Organe der SBU

7.1. Die SBU setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

## 8. Generalversammlung

- 8.1. Oberstes Organ: Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SBU.
- 8.2. Ordentliche Generalversammlung: Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühling statt. Der Vorstand gibt den Termin spätestens 2 Monate im Voraus bekannt.
- 8.3. Ausserordentliche Generalversammlung: Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand innert dreissig Tagen seit Eingang des Begehrens unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte eine Ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- 8.4. Einladung: Einladung wird 30 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen. Anträge auf Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste müssen 14 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- 8.5. Protokoll: Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Genehmigung erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung.
- 8.6. Beschlussfassung: Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die gültige Beschlussfassung über Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, außer die geheime Abstimmung würde von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder vom Vorsitzenden angeordnet.
- 8.7. Vorsitz: Den Vorsitz führt der Präsident oder bei Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
- 8.8. Befugnisse: Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse: Genehmigung des Budgets, der Ausgabenkompetenz des Vorstandes sowie die Decharge-Erteilung, Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungs- und Ersatzrevisoren oder einer Treuhandstelle, Bestimmung der Zusammenarbeit mit dem Herausgeber des offiziellen Informationsmagazins, Beschlussfassung über Statutenänderungen, Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- 8.9. An der GV sind nur Aktivmitglieder stimmberechtigt.

## 9. Vorstand

### 9.1. a) Organisation

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vorsitz Education & Training
- Sektionsvorsitzender DRS (Deutsche Schweiz)
- Sektionsvorsitzender SSI (Svizzera Italiana)
- Sektionsvorsitzender SSR (Suisse Romande)

Diese Positionen dürfen nur von Aktivmitgliedern der SBU ausgeübt werden.

b) Mitarbeiter von Industriefirmen sind von den Positionen Präsidium, Vize-Präsidium und Education & Training ausgeschlossen. Temporäre Einsätze bei F&B Firmen erfordern eine schriftliche Erlaubnis des Präsidenten.

- 9.2. Der Vorstand wird jeweils für eine dreijährige Periode von der GV gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann von sich aus, je nach Bedarf, weitere Mitglieder oder auch externe Stellen zur Unterstützung der ihm obliegenden Aufgaben beiziehen. Diese nehmen, wenn nötig an den Vorstandssitzungen teil, sind aber nicht stimmberechtigt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, oder wird es von der GV nicht mehr gewählt, ist es verpflichtet dem nachfolgenden Mitglied alle Unterlagen ordnungsgemäß zu übergeben. Es wird ein Übergabe Protokoll erstellt. Der Präsident im speziellen verpflichtet sich, bei der Amtsübergabe ALLE Daten, Dokumenten und vorhandene Kenntnisse über den Verein innert drei Wochen nach der Wahl an seinen Nachfolger und dessen Vize-Präsidenten vollumfänglich und ohne Kostenfolge zu übergeben.

### 9.3. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

### 9.4. Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugeschrieben sind.

### 9.5. Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft als notwendig. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei Verhinderung der Vizepräsident. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen werden gemäss Reglement vergütet.

## 10. Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt jährlich eine professionelle Treuhandstelle oder zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Sektionen

11.1. Die SBU ist in drei Sektionen gegliedert. Die Mitglieder (Aktive und Aspiranten) werden gemäß Wohnort zugeteilt.

11.2. Mitgliederwerbung: Die Sektionen sind für die Akquisition neuer Mitglieder zuständig.

11.3. Die Sektionen handeln im Sinne der Statuten der SBU.

11.4. Veranstaltungen; Veranstaltungen in den Sektionen müssen vom Vorstand der SBU genehmigt werden. Competitions dürfen nur nach Absprache regional ausgeschrieben werden.

## FINANZIELLE MITTEL UND JAHRESRECHNUNG

### 12. Finanzielle Mittel

12.1. Die finanziellen Mittel der SBU setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Einnahmen der SBU-Sponsoren, -Supporter und Partner, sowie Einnahmen der Bar Academy.

12.2. Verwendung der finanziellen Mittel:

Sie dienen zur Deckung von Veranstaltungskosten, für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, für die Beiträge an die Kosten der Mitgliedschaft bei anderen Organisationen, zur Mitfinanzierung des offiziellen SBU-Magazins und zur Realisierung von Projekten der Vereinigung, innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

## 13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SBU haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## 14. Jahresrechnung

14.1. Die Jahresrechnung endet am 31. Dezember; sie ist jährlich vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung durch den Rechnungsrevisor oder die beauftragte Treuhandstelle zu kontrollieren. Diese Stelle hat dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht einzureichen.

14.2. Spesenabrechnungen / Reglement:

Für die Spesenabrechnung des Vorstandes besteht ein Spesenreglement. Für die Organisation von Wettbewerben bestehen separate Reglemente, oder werden je nach Wettbewerb ausgearbeitet.

## 15. Auflösung und Liquidation

15.1. Auflösung:

Die Auflösung der SBU kann nur anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

15.2. Vereinsvermögen:

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen muss einem berufsverwandten Verband, der durch die GV bestimmt wird, zugeführt werden. Dabei ist vom Entscheid bis zur Überweisung des Vereinsvermögens eine Wartefrist von 2 Jahren einzuhalten.

## Anhang /Annexe

Mitglieder profitieren / Avantages pour les membres

	Kategorie AKTIV  Catégorie ACTIFS	Kategorie FRIEND  Catégorie FRIEND
Teilnahme GV (mit Stimmrecht) / Participation à l'AG (avec droit de vote)	X (inkl. Essen / repas compris)	
Teilnahme GV (ohne Stimmrecht) / Participation à l'AG (sans droit de vote)		X
Teilnahme an Vereinsnlässen / Participation aux manifestations de l'association	X	X
Jahresabonnement SBU-Magazin / Abonnement annuel du maoazine officiel	X	X
Teilnahme an Wettbewerben national / Participation aux compétitions nationales	X	
Teilnahme an Wettbewerben international / Participation aux compétitions internationales	X	
Teilnahme SCC Official Swiss Cocktail Championships Participation aux SCC Championnats suisses	X	
Teilnahme SCC Official Swiss Cocktail Championships Participation aux Championnats suisses SCC		
Zulassungsberechtigung WCC IBA Droit d'admission aux Championnats du monde WCC IBA	X	
Weiterbildungsseminare / Séminaires de perfectionnement	X	X
Ausbildungsreisen / Vovaqes de formation	X	
Vergünstigungen / Réductions de prix	X (teilw. / partiel)	X (teilw. / partiel)
Jahresbeitrag / Cotisation annuelle	X	X